

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Entwurf
(12. Mai 2014)

(BVG)

(Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht)

Änderung vom ...

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 40 Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

¹ Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle nach den Artikeln 131 Absatz 1 und 290 des Zivilgesetzbuches² dies der Vorsorgeeinrichtung melden.

² Die Vorsorgeeinrichtung muss Meldungen nach Absatz 1 und nach Artikel 24^{bis} Absatz 2 FZG³ unverzüglich verarbeiten. Die Meldungen entfalten ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung.

³ Die Vorsorgeeinrichtung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der Versicherten nach Absatz 1 unverzüglich melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- b. Barauszahlung nach Artikel 5 FZG⁴ in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c und nach Artikel 331e des Obligationenrechts⁵.

SR ...

¹ SR **831.40**

² SR **210**

³ SR **831.42**

⁴ SR **831.42**

⁵ SR **220**

2012–.....

⁴ Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Versicherten nach Artikel 30b sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

⁵ Die Meldungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben schriftlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

⁶ Die Vorsorgeeinrichtung darf eine Überweisung nach Absatz 3 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

5a. die Meldung an die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle (Art. 40),

Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

a^{bis}. die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle (Art. 40), wenn die Daten für die Einforderung von ausstehenden oder die Sicherung zukünftiger Unterhaltszahlungen erforderlich sind,

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁶

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 4a

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

⁶ SR 210

⁷ SR 831.40

4a. die Meldung an die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle (Art. 40);

2. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁸

Gliederungstitel vor Art. 24a

6a. Abschnitt: Meldepflichten, Zentralstelle 2. Säule, Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Art. 24^{bis} Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

¹ Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle nach den Artikeln 131 Absatz 1 und 290 des Zivilgesetzbuches⁹ dies der Freizügigkeitseinrichtung melden.

² Im Freizügigkeitsfall muss die bisherige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterleiten. Trifft die Meldung ein, nachdem die Austrittsleistung bereits überwiesen wurde, so muss sie innert 10 Arbeitstagen an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet werden.

³ Die Freizügigkeitseinrichtung muss Meldungen nach Absätzen 1 und 2 unverzüglich verarbeiten. Die Meldungen entfalten ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung.

⁴ Die Freizügigkeitseinrichtung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der Versicherten nach Absatz 1 unverzüglich melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- b. Barauszahlung nach Artikel 5 in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach den Artikeln 30a und 30c BVG¹⁰.

⁵ Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Versicherten nach Artikel 30b BVG sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

⁶ Die Meldungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 haben schriftlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

⁸ SR 831.42

⁹ SR 210

¹⁰ SR 831.40

⁷ Die Freizügigkeitseinrichtung darf eine Überweisung nach Absatz 4 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.